

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molecular Science an der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 8. Mai 2002

Aufgrund von Art. 6, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

Zweck der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung bildet einen zu einem frühen Zeitpunkt berufsqualifizierenden ersten Abschluss des Studiums. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student

- hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat,
- die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden, und
- auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 2

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) verliehen.

§ 3

Gliederung des Studiums, Studiendauer, studienbegleitende Prüfungen, Leistungspunktsystem

(1) ¹Das Studium mit dem Abschlussziel Bachelor umfasst ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Vorprüfung abschließt, sowie weitere zwei Semester, in denen über das Grundstudium hinausgehende Kenntnisse für einen frühen Berufseinstieg vermittelt werden. ²Die Regelstudienzeit einschließlich sämtlicher Prüfungsleistungen beträgt sechs Semester, der Höchstumfang der zum planmäßigen Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen im Grundstudium 115 SWS und im anschließenden weiteren Studium 60 SWS.

(2) ¹Das Grundstudium wird mit der Vorprüfung, das anschließende Studium mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. ²Das Grundstudium ist im Wesentlichen identisch mit dem Grundstudium des Diplomstudiengangs Chemie. ³Die im Diplomstudiengang Chemie bestandene Diplomvorprüfung wird als Vorprüfung anerkannt.

(3) ¹Die Prüfungen werden studienbegleitend während der Vorlesungszeit und im Anschluss daran nach dem Leistungspunktsystem erbracht. ²Der Umfang einer Prüfung wird mit Hilfe von Leistungspunkten bestimmt. ³Die Ergebnisse bestandener Prüfungen werden mit Leistungspunkten, die Ergebnisse nicht bestandener erster Wiederholungsprüfungen mit Maluspunkten berechnet. ⁴Eine zweite Wiederholung ist zulässig, solange die Summe aller Maluspunkte den Schwellenwert gemäß § 17 Abs. 3 nicht übersteigt.

§ 4 Prüfungsfristen

(1) ¹Die Prüfungen des Grundstudiums sollen bis zum Ende des vierten Semesters, die des anschließenden Studiums bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. ²Der Student soll sich so rechtzeitig zu den Prüfungen melden, dass er sie zu den in Satz 1 bestimmten Terminen ablegen kann.

(2) ¹Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist, innerhalb welcher gemäß Absatz 1 Prüfungen abzulegen sind, bei der Vorprüfung um mehr als ein Semester oder bei der Bachelorprüfung um mehr als zwei Semester, so gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. ²Dabei gelten nur die nicht rechtzeitig abgelegten Prüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

(3) Die Überschreitungsfristen nach Absatz 1 Satz 1 verlängern sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

(4) Überschreitet der Student eine Frist nach Absatz 2 aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist; diese wird, sofern es die anerkannten Versäumnisgründe zulassen, zum nächsten regulären Prüfungstermin bestimmt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) ¹Die Organisation und Durchführung der Prüfungen obliegt dem nach § 5 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 9. Oktober 1991 (KWMBI II 1992 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung bestellten Prüfungsausschuss. ²Soweit die Prüfungsordnung nichts anderes vorschreibt, ist er vorbehaltlich der Zuständigkeit der Prüfer zur Bewertung der Prüfungsleistungen zuständig für alle Prüfungsangelegenheiten.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer; er kann dies dem Vorsitzenden übertragen. ²Zum Prüfer können alle Hochschullehrer sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte, weitere Personen bestellt werden.

§ 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Beisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben oder in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) ¹Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs Molecular Science entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁴Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden, soweit sie gleichwertig sind, entsprechend angerechnet beziehungsweise anerkannt.

(5) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet beziehungsweise anerkannt, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

(6) ¹Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 12 gebildet wurden. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung nicht § 12, wird in das Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk „bestanden“ und beim Gesamturteil der Vermerk „mit Erfolg abgelegt“ aufgenommen. ⁴Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung unterbleiben. ⁵In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung beigegeben.

(7) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung. ²Der Student hat die für die Anerkennung beziehungsweise Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ³Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in den Fällen gemäß den Absätzen 2 bis 5 jedoch nur auf Antrag; die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 8

Täuschung, Ordnungsverstoß

¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studenten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 9 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile der selben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 10 Schriftliche Prüfung

(1) ¹Schriftliche Prüfungen (Klausuren und sonstige schriftliche Leistungen) sind in der Regel durch zwei Prüfer zu bewerten. ²Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt. ³Von der Beurteilung durch einen zweiten Prüfer kann abgesehen werden, wenn er nicht zur Verfügung steht oder seine Bestellung den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. ⁴Der Prüfungsausschuss stellt zu Beginn der allgemeine Vorlesungszeit fest, ob ein zweiter Prüfer vorhanden ist oder ob durch seine Bestellung eine unzumutbare Verzögerung eintreten würde. ⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfung ist stets durch einen zweiten Prüfer zu bewerten.

(2) ¹Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist fachspezifisch geregelt. ²Sie ergibt sich aus der **Anlage**.

§ 11 Mündliche Prüfung

(1) ¹Mündliche Prüfungen (Kolloquien) werden vor einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen, vom Prüfer bestellten Beisitzers abgelegt. ²Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist fachspezifisch geregelt. ²Sie ergibt sich aus der **Anlage**.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) ¹Bei mündlichen Prüfungen sollen Studenten des gleichen Studiengangs, die sich der Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen werden. ²Auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Zulassung als Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

§ 12 Bewertung der Prüfungen

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungen können die Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ³Beruhet eine Prüfungsleistung auf mehreren Leistungen, so hat der Prüfer bei Veranstaltungsbeginn schriftlich bekannt zu geben, wie sich die Prüfungsnote aus den Bewertungen der einzelnen Teile berechnet.

(2) ¹Die Prüfungen eines Faches (Teilprüfungen) gehen in die Fachnote mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte gemäß der **Anlage** ein. ²Zum Bestehen der Fachprüfung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, erforderlich, dass alle Teilprüfungen mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Vorprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Fachnoten. ²Sie lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend und
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(4) ¹Zum Bestehen der Bachelorprüfung ist erforderlich, dass die Note der Bachelorarbeit und die Fachnoten wenigstens „ausreichend“ (4,0) lauten. ²Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Bachelorarbeit und der Prüfungsfächer.

(5) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss einer jeden Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder das Prüfungsprotokoll gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist beim jeweiligen Prüfer zu stellen. ²Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14

Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Vorprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 15

Sonderregelungen für Behinderte

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen.

Erster Abschnitt: Vorprüfung

§ 16

Zulassung und Meldung zur Vorprüfung

(1) ¹Wer im Bachelorstudiengang Molecular Science an der Universität Erlangen-Nürnberg immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Vorprüfung, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn der Student

1. die Vorprüfung oder die Bachelorprüfung im selben Studiengang oder in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang (beispielsweise die Diplomvorprüfung in Chemie) endgültig nicht bestanden hat oder
2. unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

(2) ¹Wer im Bachelorstudiengang Molecular Science immatrikuliert und zur Vorprüfung zugelassen ist, gilt zu den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen der Vorprüfung als in dem Semester gemeldet, zu dem das Lehrangebot des Prüfungsfaches gemäß der **Anlage** zählt. ²Nimmt der Student nicht an den studienbegleitenden Prüfungen der Lehrveranstaltungen eines jeden Semesters teil oder erbringt er die in der **Anlage** vorgeschriebenen Prüfungsleistungen nicht, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe für sein Verhalten nicht zu vertreten. ³Die Gründe nach Satz 2 müssen dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin nachzuholen; bereits vorliegende Prüfungsleistungen werden angerechnet. ⁵Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfer geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann dieser die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

(3) ¹Spätestens zwei Wochen nach dem Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit des ersten Semesters hat der Student sich beim Prüfungsamt schriftlich anzumelden und dabei eine Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 abzugeben. ²Ist die Zulassung zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen und dem Studenten bekannt zu geben.

(4) Zur Teilnahme an den einzelnen studienbegleitenden Prüfungen meldet sich der Student zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit unmittelbar bei dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Prüfer.

§ 17

Umfang der Vorprüfung, Bestehen, Wiederholung

(1) ¹In der Vorprüfung sind Prüfungen in folgenden Prüfungsfächern zu erbringen:

1. Allgemeine und Anorganische Chemie,
2. Organische Chemie,
3. Molekülsynthesen,
4. Physikalische Chemie,
5. Theoretische Chemie,
6. Biochemie und Molekularbiologie,
7. Physik,
8. Mathematik,
9. Rechtskunde und
10. Toxikologie.

²Die Prüfungen in den Prüfungsfächern nach Satz 1 Nrn. 1 bis 8 werden als Teilprüfungen erbracht. ³Die Zahl der Teilprüfungen, Art und Umfang der Prüfungsleistungen, ihre Verteilung auf die Semester sowie die Leistungs- und Maluspunkte ergeben sich im Einzelnen aus der **Anlage**.

(2) ¹Die Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ lauten. ²Nicht bestandene Prüfungen können nicht mehr als zweimal wiederholt werden; die Wiederholung bestandener Prüfungen ist ausgeschlossen. ³Eine nicht bestandene Prüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin, in der Regel innerhalb von sechs Monaten, zu wiederholen. ⁴Die Frist zur Wiederholung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Bei Versäumung der Frist gilt die Vorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁶§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Eine zweite Wiederholung von Prüfungen ist zulässig, solange nicht die Schwelle von 40 Maluspunkten überschritten ist.

(4) ¹Nach Abschluss der Prüfungen wird über die bestandene Vorprüfung unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und auf den Tag datiert wird, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Das Zeugnis weist die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, die Fachnoten und die Gesamtnote sowie die jeweiligen Leistungspunkte aus.

(5) Ist die Vorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

Zweiter Abschnitt: Bachelorprüfung

§ 18

Bachelorprüfung

Die Vorschriften über die Bachelorprüfung werden im Wege der Änderungssatzung erlassen.

Dritter Abschnitt: Inkrafttreten

§ 19

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Prüfungsfächer und Teilprüfungen (mit Lehrveranstaltungstyp und SWS)	Verteilung auf die Semester				Art und Umfang der Prüfung	Zahl der Leistungs- und Maluspunkte	
	1.	2.	3.	4.			
1. Allgemeine und Anorganische Chemie							
1.1 Allgemeine und Anorganische Chemie (V, 4 SWS)	X	-	-	-	Klausur, 90 Min.	6	6
1.2 Einführungskurs in die Allg. und Anorg. Chemie (P, 4 SWS) (S, 1 SWS)	X	-	-	-	Protokollheft ¹⁾ Klausur, 90 Min.	3	3
1.3 Qualitative Analyse (P, 4 SWS)	X	-	-	-	Protokollheft	2	2
1.5 Chemisches Rechnen (V, 1 SWS)	X	-	-	-	Klausur, 90 Min.	1,5	1,5
1.6 Anorganische Chemie II - Chemie der Metalle (V, 3 SWS)	-	X	-	-	Klausur, 90 Min.	4,5	4,5
1.7 Analytik (V, 2 SWS), (S, 1 SWS) (P, 5 SWS)	-	X	-	-	Kolloquium, ca. 30 Min. Protokollheft ¹⁾	8	8
2. Organische Chemie							
2.1 Organische Chemie I – Grundlagen der Organischen Chemie I (V, 4 SWS)	X	-	-	-	Klausur, 90 Min.	6	6
2.2 Organische Chemie II – Grundlagen der Organischen Chemie II (V, 3 SWS)	-	X	-	-	Klausur, 90 Min.	4	4
2.3 Einführungskurs Organische Chemie (P, 4 SWS), (S, 2 SWS)	-	-	X	-	Kolloquium, ca. 30 Min. Protokollheft ¹⁾	4	4
2.4 Molekülspektroskopie (V, 2 SWS), (Ü, 1 SWS)	-	-	-	X	Klausur, 90 Min.	4	4

3. Molekülsynthesen Molekülsynthesen – Anorganische und Organische Synthesen (P, 18 SWS), (S, 2 SWS)	-	-	-	X	3 Kolloquien á ca. 30 Min., Protokollheft ¹⁾	18	18
4. Physikalische Chemie							
4.1 Physikalische Chemie I – Chemische Thermodynamik und Bioenergetik (V, 4 SWS), (Ü, 2 SWS)	-	X	-	-	Klausur, 90 Min.	6	6
4.2 Physikalische Chemie II – Chemische Kinetik und Enzymkinetik (V, 3 SWS), (Ü, 2 SWS)	-	-	X	-	Klausur, 90 Min.	5	5
4.3 Physikalische Chemisches Praktikum – Anfängerpraktikum (P, 9 SWS), (S, 1 SWS)	-	-	X	-	Kolloquium, ca. 30 Min. und Protokollheft ¹⁾	10	10
5. Theoretische Chemie							
5.1 Theoretische Chemie I (V, 2 SWS), (Ü, 2 SWS)	-	X	-	-	Klausur, 90 Min.	5	5
5.2 Theoretische Chemie II (V, 3 SWS)	-	-	X	-	Klausur, 90 Min.	4,5	4,5
5.3 Theoretische Chemie III (V, 2 SWS), (Ü, 1 SWS)	-	-	-	X	Klausur, 90 Min.	4	4
6. Biochemie und Molekularbiologie							
6.1 Biochemie und Molekularbiologie I (V, 2 SWS)	-	-	X	-	Klausur, 90 Min.	3	3
6.2 Biochemie und Molekularbiologie II (V, 2 SWS)	-	-	-	X	Klausur, 90 Min.	3	3
7. Physik							
7.1 Physik I (V, 4 SWS), (Ü, 1 SWS)	X	-	-	-	Klausur, 90 Min.	5	5
7.2 Physik II (V, 4 SWS), (Ü, 2 SWS)	-	X	-	-	Klausur, 90 Min.	6	6

8. Mathematik						
Mathematik I – Grundlagen (V, 2 SWS), (Ü, 2 SWS)	X	-	-	-	Klausur, 90 Min.	4 4
9. Rechtskunde (V, 2 SWS)	-	-	-	X	Klausur, 60 Min.	2 2
10. Toxikologie (V, 2 SWS)	-	-	X	-	Klausur, 60 Min.	2 2
Summe						120,5 120,5

¹⁾ Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung (Klausur, Kolloquium) ist nur mit abgezeichnetem Protokollheft möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 13. Februar 2002 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 24. April 2002 Nr. X/4 - 10b/9 271.

Erlangen, den 8. Mai 2002

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 8. Mai 2002 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Mai 2002 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 8. Mai 2002.